

# Hausordnung für den Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.

## **Präambel**

Wir ersuchen die Mitglieder und Gäste des Vereines, die Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und gewissenhaft einzuhalten. Sie ist die Basis für einen angenehmen Aufenthalt aller und einen schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

## **§ 1 Ruderbetrieb**

Das Bootshaus des Segeberger Ruderclubs besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Clubraum mit Küche
- b) Kraftraum
- c) Umkleieräume mit Duschen und Toiletten
- d) Bootshalle
- e) Bootsplatz
- f) Steg
- g) Skallschränke

## **§ 2 Nutzung des Bootshauses**

Die Benutzung des Bootshauses ist nur den Mitgliedern des Segeberger Ruderclubs v. 1926 e.V. gestattet. Gäste dürfen das Gelände des SRC's, das Bootshaus und die Steganlage nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds nutzen.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, das Bootshaus sauber zu halten. Putzarbeiten werden auf den jährlich zu leistenden Gemeinschaftsdienst angerechnet. Nach jedem Training sind alle Räumlichkeiten sauber zu hinterlassen.

Für Beschädigungen und Diebstahl von Wertgegenständen auf dem Clubgelände übernimmt der Verein keinerlei Haftung!

Arbeitsdienste zur Instandhaltung und Pflege der Räumlichkeiten und Außenanlagen sind in der Satzung festgeschrieben und werden vom Haus- und Stegwart organisiert.

Um ein Verschmutzen der Fußböden in den Gängen, Umkleide- und Aufenthaltsräumen zu vermeiden, werden alle Mitglieder gebeten, auf saubere Schuhsohlen zu achten. Die Sportgeräte sollten nur mit sauberen Hallenschuhen benutzt werden. Rauchen ist in den Gebäuden des SRC nicht gestattet. Der Kraftraum ist nach seiner Benutzung aufgeräumt zu hinterlassen, Gewichte sind von den Hantelstangen zu nehmen. Jede Benutzung des Kraft- und Clubraumes zum Sportbetrieb, ist in dem ausliegenden Plan zu vermerken.

## **§ 3 Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrräder sind nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen, wie z.B. beim Be- und Entladen gestattet. Die städtischen Grünflächen sind nicht mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Für Beschädigungen an und Diebstahl von oder aus Fahrzeugen übernimmt der Verein keinerlei Haftung!

#### § 4 Küchennutzung

Die Benutzung der Küche ist grundsätzlich nur für Veranstaltungen des SRC oder seiner Mitglieder vorgesehen. Nach Benutzung der Küche ist diese in sauberem Zustand zu hinterlassen, alles Geschirr ist abzuwaschen und einzuräumen.

#### § 5 Ausgabe von Schlüsseln

Schlüssel für den Umkleide-trakt, den Clubraum und die Bootshalle werden ausgegeben an:

- a) Vorstandsmitglieder,
- b) Übungsleiter,
- c) volljährige **aktive** Mitglieder, die die Freiruderprüfung erfolgreich abgelegt haben
- d) Mitglieder der Trainingsgruppen, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind, die Freiruderprüfung erfolgreich abgelegt haben und der Trainingsbetrieb ansonsten nicht durchführbar ist.

Schlüssel für die Küche erhalten nur Vorstandsmitglieder und Übungsleiter.

Für jeden Schlüssel wird eine Kautionshöhe von 25 € erhoben, die bei der Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet wird. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins.

Die Türen müssen in folgenden Fällen immer verschlossen sein:

- nachts
- beim Verlassen des Geländes
- beim Wegfahren mit dem Boot, wenn nicht mindestens ein volljähriges Mitglied oder ein Übungsleiter auf dem Gelände ist und informiert ist.

Nach Beendigung des Trainings sind die Fenster zu schließen, ggf. die Heizung herunterzudrehen, der Clubraum, der Umkleide-trakt und die Bootshalle samt Skulkschränken zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten. Die letzte Person, die das Clubhaus verlässt und abschließt muss sicherstellen, dass alle Außentüren der Bootshalle und des Clubhauses

Der Schlüsselbesitzer haftet für jeden Schaden, der nachweislich in der Zeit entstanden ist, in der er das Bootshaus geöffnet hatte. Eine Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung den Schlüssel sofort zu entziehen. Über einen in Verlust geratenen Schlüssel ist der Vorstand sofort zu benachrichtigen. Bei Verlust eines Bootshauschlüssels wird die Schlüsselanlage ausgetauscht. Die Kosten gehen zu Lasten des Schlüsselinhabers.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel zurückzugeben.

#### § 6 Übernachtungskosten für Gäste

Die Übernachtungskosten für Gäste aus anderen Rudervereinen im Zuge einer Wanderfahrt oder sonstige angemeldete Übernachtungen sind über die Gebühren-ordnung geregelt. Im Verein entnommene Getränke sind laut Aushang zu bezahlen.

#### § 7 Nutzung des Bootshauses für private Veranstaltungen

Private Feiern in den Clubräumen sind für alle volljährigen Vereinsmitglieder gegen eine Gebühr von 50,- € möglich. Die Veranstaltung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand angemeldet werden, und ist nur mit dessen Bewilligung durchführbar. Sämtliche Feste sind mindestens 14 Tage vorher mittels eines Aushanges im Vereinsgebäude bekannt zu geben

## **§ 8 Bootsbenutzung**

Die Bootsbenutzung wird durch den Bootsbenutzungsplan und die Ruderordnung geregelt.

## **§ 9 Bootslagerung**

Der Bootslagerraum ist begrenzt. Daher stehen Bootslagerplätze für private Boote nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorstand zur Verfügung. Für die Lagerung privater Boote ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Es können auch Auflagen wie die Freigabe zur allgemeinen Nutzung oder die Erhebung von Gebühren gemacht werden. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.

Grundsätzlich sollten Lagerplätze für private Boote bevorzugt von SRC-Mitgliedern genutzt werden, die auch regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Der Verein haftet weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl privater Boote!

Mit der Überwachung der Einhaltung dieser Hausordnung sind das Haus- und Stegwarteteam, die Übungsleiter und der Vorstand betraut. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Ahndung von Verstößen**

Die Missachtung der Hausordnung kann mit den in § 10 der Ruderordnung festgelegten Strafmaßnahmen gelandet werden.

Bad Segeberg, 01.08.2022